

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 12

Jahrgang 2020

6. April 2020

- 1. Allgemeinverfügung der Stadt Emmerich am Rhein über den Widerruf der Allgemeinverfügungen zum Verbot von Veranstaltungen und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 17.03.2020 und vom 18.03.2020**

Die Allgemeinverfügungen der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.03.2020 (vgl. Emmericher Amtsblatt Ausgabe 8 vom 17.03.2020) und vom 18.03.2020 (vgl. Emmericher Amtsblatt Ausgabe 9 vom 18.03.2020) werden hiermit gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Emmericher Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Mit den benannten Allgemeinverfügungen wurden auf Grundlage von Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW gem. des IfSG i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG - Regelungen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus getroffen.

Mit Erlass vom 01.04.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW seine Weisungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die in den aufzuhebenden Allgemeinverfügungen geregelten Sachverhalte werden nunmehr durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020 geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch Umsetzbarkeit und Vollzug zu erleichtern, sind die städtischen Allgemeinverfügungen, die im Wesentlichen deckungsgleiche und überschneidende Regelungsbereiche aufweisen, aufzuheben. Diese Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der

Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Emmerich am Rhein, den 06.04.2020

Hinze
Bürgermeister